

Einschreiben

Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen
Regio Untersee und Rhein
c/o Stadtverwaltung Steckborn
Seestrasse 123
8266 Steckborn

Schlichtungsgesuch

nach Art. 202 ZPO

Klagende Partei

Name/Firma: _____
Vorname: _____
Strasse: _____
PLZ, Ort: _____
Telefon: _____
E-Mail Adresse: _____
Miet-/Pachtobjekt: _____

- MieterIn
 VermieterIn

VertreterIn klagende Partei

Name/Firma: _____
Vorname: _____
Strasse: _____
PLZ, Ort: _____
Telefon: _____
E-Mail Adresse: _____

Beklagte Partei

Name/Firma: _____
Vorname: _____
Strasse: _____
PLZ, Ort: _____
Telefon: _____
E-Mail Adresse: _____
Miet-/Pachtobjekt: _____

- MieterIn
- VermieterIn

VertreterIn beklagte Partei

Name/Firma: _____
Vorname: _____
Strasse: _____
PLZ, Ort: _____
Telefon: _____
E-Mail Adresse: _____

Begehren (Erläuterung siehe am Schluss des Dokuments)

Begründung

Beilage/n (Erläuterung siehe am Schluss des Dokuments)

Ort, Datum:

Unterschrift:

Erläuterungen

Begehren der Parteien können beispielsweise sein:

- Die Kündigung sei ungültig zu erklären (= Anfechtung der Vertragskündigung)
- Das gekündigte Mietverhältnis sei zu erstrecken (= Erstreckungsbegehren)
- Die angekündigte Mietzinserhöhung sei als unzulässig zu erklären (= Mietzinsanfechtung)
- Der Anfangsmietzins sei herabzusetzen (= Anfechtung des Anfangsmietzinses Herabsetzungsbegehren)
- Der Mietzins sei herabzusetzen (= Herabsetzungsbegehren)
- Es sei bei hinterlegtem Mietzins über die Ansprüche der Parteien und die Verwendung des Mietzinses zu entscheiden (= Mängel/Hinterlegung Mietzins)
- Es sei bei einer anderen Streitigkeit aus der Miete von unbeweglichen Sachen, wie Wohn- und Geschäftsräume, zu versuchen, eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen (z.B. Forderung/Mängel)

Anträge

(Falls gewünscht, bitte zutreffendes ankreuzen)

- Es sei in dieser Angelegenheit ein Entscheid gemäss Art. 212 ZPO zu fällen
(Nur bis zu einem Streitwert von CH 2'000.00 möglich)

- Die Schlichtungsbehörde sei als Schiedsgericht gemäss Art. 357 ff ZPO einzusetzen.
(Ist nur für Geschäftsverhältnisse und bei Vorliegen einer Schiedsvereinbarung möglich.)

- Anstelle des Schlichtungsverfahrens wird eine Mediation durchgeführt (Art. 213 ZPO).
(Bei allfälligem Scheitern wird die Schlichtungsbehörde die Klagebewilligung ausstellen, Art. 213 Abs. 3 ZPO).

Beilagen

Die Parteien haben sachdienliche Unterlagen einzureichen, wie:

- Mietvertrag (in jedem Fall zwingend erforderlich)
- Kündigungsschreiben (mit Couvert)
- Mietzinserhöhungsmittelung/en
- Nebenkostenabrechnung/en
- Korrespondenz

Bitte Kopien der Originalunterlagen einreichen.

Die Originalunterlagen werden nach Abschluss des Verfahrens zurückgegeben.